

§ 1493 BGB

(1) Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endet, wenn der überlebende [Ehegatte](#) wieder heiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet.

(2) Der überlebende [Ehegatte](#) hat, wenn ein anteilsberechtigter [Abkömmling](#) minderjährig ist, die [Absicht](#) der Wiederverheiratung dem Familiengericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtguts einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Familiengericht kann gestatten, dass die Aufhebung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt und dass die Auseinandersetzung erst später erfolgt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Sorge für das [Vermögen](#) eines anteilsberechtigten Abkömmlings zum Aufgabenkreis eines Betreuers gehört; in diesem Fall tritt an die Stelle des Familiengerichts das Betreuungsgericht.

(3) Das Standesamt, bei dem die Eheschließung angemeldet worden ist, teilt dem Familiengericht die Anmeldung mit.